

10. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 9. Änderung vom 27.06.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

Artikel 1

10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 9. Änderung vom 27.06.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Kaarst vollzogen. Das Amtsblatt liegt in gedruckter Form im Verwaltungsgebäude Kaarst und im Verwaltungsgebäude Büttgen aus.

Gleichzeitig erfolgt ein Aushang des Amtsblattes in den Schaukästen in den Rathäusern, Verwaltungsgebäude Kaarst, Am Neumarkt 2, und Verwaltungsgebäude Büttgen, Rathausplatz 23.

Im Internet wird unter der Adresse www.kaarst.de das Amtsblatt digital zur Verfügung gestellt.

Eine Zustellung des Amtsblattes kann beantragt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(2)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kaarst, die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschrieben sind, erfolgen zusätzlich durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kaarst www.kaarst.de.

(3)

Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen ausschließlich durch Aushang in den Informationsschaukästen der Stadt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 16.12.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum